

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1882

89 (1.8.1882)

Er scheint
Dienstag, Donnerstag
und Samstag.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mk.
50 Pf., durch die Post
bezogen 1 Mk. 75 Pf.

Der Landbote.

Anzeiger

für den Amtsbezirk Sinsheim und Umgebung.

Einrückungsgebühr
die kleingesaltene
Zeile oder deren Raum
10 Pf.

Reklamen werden mit
30 Pf. die Zeile
berechnet.

Briefe und Gelder frei.

N^o 89.

Dienstag den 1. August 1882.

43. Jahrgang.

 Bestellungen auf den „Landboten“ für die Monate August und September können bei allen Postanstalten und Landpostboten, hier bei der Expedition dieses Blattes gemacht werden.

Deutsches Reich.

Karlsruhe. In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog gnädigst geruht, den Vorstand der Domänenverwaltung Karlsruhe, Domänenrath Philipp Bauer, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

Karlsruhe. In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog gnädigst geruht, den Finanzpraktikanten Georg Seitz von Heidelberg, zur Zeit Sekretariatsassistent bei der Zollverwaltung, zum Steuerinspektor zu ernennen und denselben in dieser Eigenschaft mit der Prüfung der Reichsstempel-Verwendung sowie des Anlasses der badiischen Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer zu beauftragen; ferner den Professor August Kapp am Gymnasium in Rastatt wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Karlsruhe, 28. Juli. Wie Staatsminister Turban beim Landtagschlusse hervorhob, hat der Großherzog auch während seiner Krankheit niemals aufgehört, den Landesangelegenheiten das wärmste Interesse zuzuwenden. Ein neuer Beweis hievon ist die Berufung des Oberkirchenrathspräsidenten v. Stöcker nach der Mainau, welche zur persönlichen Berichterstattung über den Verlauf der Synode unmittelbar nach dem Schlusse der letztern erfolgte. — Nach Inhalt einer amtlichen Notiz der „Karlsru. Z.“ ist die Generaldirektion der bad. Eisenbahnen bemüht, in weitgehender Weise den Opfern des Heidelberger Unglücks pekuniäre Entschädigung zu leisten. Die Behörde scheint indessen von der Ansicht auszugehen, daß ein Theil der erhobenen Ansprüche jene Grenzen überschreitet, innerhalb welcher ein gütliches Abkommen noch möglich bleibt. (S. M.)

Berlin, 26. Juli. Der Deckoffizier Meiling ist heute (Mittwoch) in aller Frühe vom hiesigen Hamburger Bahnhof aus unter gehöriger Eskorte nach Mendenburg abgeführt worden, um im dortigen Zuchthause seine Strafe abzuhängen. Ein Unteroffizier und ein Gefreiter vom 2. Garde-Regiment zu Fuß nahmen den Verurtheilten in ihre Mitte, der noch die Marine-Offizier-Uniform trug; doch waren von denselben die Abzeichen losgetrennt und an Stelle der Militärschnur schwarze Knöpfe angenäht. Tags zuvor am Nachmittag war es dem Verurtheilten gestattet worden, von seiner Frau und seinen Kindern Abschied zu nehmen. Mit Thränen in den Augen und zitternder Stimme bat Meiling seine Frau, sich während seiner Strafzeit der Erziehung ihrer beiden Kinder zu widmen und von dem ihr zustehenden Rechte, sich nach seiner Verurtheilung zu Zuchthausstrafe von ihm scheiden zu lassen, keinen Gebrauch zu machen, ein Wunsch, den die bedauernswerthe Frau zu erfüllen zusagte.

Berlin, 27. Juli. An das Bureau des Reichstags sind wieder Petitionen gelangt, welche

den Erlaß eines Gesetzes gegen die Weinfälschung verlangen. Bekanntlich hatte der Abg. Buhl in der letzten Session der vorigen Legislaturperiode des Reichstags einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf, welcher sich mit dieser Materie beschäftigt, eingebracht. Derselbe war auch in einer besonderen Kommission durchberathen worden, schließlich aber nicht mehr an das Plenum gekommen. Im Reichsgesundheitsamt war man damals der Regelung der in Rede stehenden Materie zugeneigt, und es verlautet, daß unter Berücksichtigung des von der Reichstagskommission beschlossenen Entwurfes im Reichsgesundheitsamte an die Ausarbeitung einer derartigen Vorlage gegangen werden wird.

Ausland.

Bern, 27. Juli. Der Bund neigt sich der Ansicht hin, daß der Impfszwang aus dem eidgenössischen Epidemiengesetz ausgemerzt werden sollte, weil dieselbe einen nicht genügend gerechtfertigten Eingriff in die Rechtssphäre des Individuums bilde.

Wien, 27. Juli. Das heutige Bulletin vom Konferenz-Schauplatz ist kurz, aber nicht unbedeutend. Die Pforte hat sich nicht bloß im Allgemeinen zur Intervention in Egypten, sondern auch schon zur Intervention in Gemeinshaft mit England bereit erklärt und es werden also nur noch die Modalitäten dieser Kooperation zu ermitteln sein. Die von den Westmächten angeregte Frage des Schutzes des Suezkanals hat in der Konferenz zu einer meritorischen Erörterung noch nicht geführt; vielleicht wartet man das Ergebnis der außerhalb der Konferenz gepflogenen Verhandlungen ab. (Karls. Z.)

Wien, 28. Juli. In hiesigen diplomatischen Kreisen hält man an der Auffassung fest, daß jetzt alles darauf ankomme, eine Verständigung zwischen England und der Türkei über die Kooperation herbeizuführen. Es müsse ein Modus gefunden werden, welcher in gleicher Weise den Souveränitätsansprüchen des Sultans, wie dem Prestige der Engländer im Orient gerecht werde.

Paris, 29. Juli. Von gambettistischer Seite wird nach wie vor eifriger denn je auf ein actives Auftreten Frankreichs in Egypten hingearbeitet. Die Gambettisten halten jetzt ein solches Auftreten für dringender geboten, als vor der türkischen Einwilligung, und stimmen in Folge dessen nur für den Credit, wenn Freycinet größere Forderungen in Aussicht stellt.

Paris, 29. Juli. Die Kammer lehnte die Creditforderung mit 450 gegen 75 Stimmen ab. In Folge dessen begaben sich die Minister ins Elysee, um ihre Entlassung einzureichen. Grevy bat dieselben, die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Cabinets fortzuführen.

London, 26. Juli. Nachrichten über die Entdeckung eines der Mörder Cavendish's und Bourke's lauten dahin, daß derselbe ein Irlander Namens O'Brien sein soll. Derselbe habe sich der Polizei in Puerto Cabello gestellt und gestanden, daß er den Mord mit drei anderen Personen, welche er namhaft machte, verübt habe.

London, 28. Juli, 12 Uhr 30 Min. Mittags. Einer Depesche des „Daily Tel.“ zufolge telegraphirte Arabi heute Morgen dem Khedive Friedensvorschläge. Er erbietet sich, sich in ein Kloster zurückzuziehen unter Verbeibaltung der Bezüge und des Ranges eines Obersten. Die gleiche Gunst verlangt er für Ali Fehmy, Abdulla

Toulba und Mahmud Samy, sowie 5 andere Collegen. Der Khedive unterbreitete diesen Vorschlag dem General Alison und frug ihn um seine Ansicht. Capitän Hatton und 2 Adjutanten Alison's haben sich heute Morgen nach Michalla begeben, um mit Neouf Pascha und zwei Memas von Kasr-el-Douwar zusammenzutreffen, um die Vorschläge Arabi's zu discutiren.

London, 29. Juli. Admiral Seymour wird voraussichtlich am Montag mit der Beschließung der Abukir-Forts energischer vorgehen, da durch Patrouillen die Meldung einläuft, daß weitere Positionsgeschütze aufgestellt werden, daher keine Aussicht für friedliche Uebergabe ist. Von Kairo sind acht Notabeln eingetroffen, welche gegen England die feindseligste Stimmung zur Schau tragen. Dieselben machen kein Hehl aus dem allgemeinen Mißtrauen des Landes gegen den Khedive und die Fremden, und sprechen jedem Versuch zu Friedensunterhandlungen alle Aussichten auf Erfolg ab. — Ein gepanzerter Eisenbahnzug mit drei Gatling-Kanonen (Mitrailleusen) und einer Abtheilung Matrosen unternahm unter dem Commando des Generals Alison eine Reconnoissance gegen Kasr-el-Douwar, welche von vorzüglichem Erfolge begleitet war, denn die Tirailleurs drangen bis auf 800 Schritte an die ägyptische Position vor. (S. Z.)

Petersburg, 30. Juli. Dem Kaiser nachstehende Personen erzählen, derselbe solle über die inneren Verhältnisse Rußlands wiederholt bitter geklagt haben, denn nur diese verschuldeten, daß Rußlands Name stillschweigend aus der Liste der Großmächte gestrichen werde; daher müsse dieser Situation ein Ende bereitet werden, sei es im Guten oder durch eiserne Strenge. Auf diese Aeußerung sind alle Gerüchte über vorgebliche geheime Verhandlungen mit unbekanntem hochstehenden Führern des Nihilismus zurückzuführen. — Der verhaftete Nihilist Thierarzt Kyrillow hatte sich bisher geweigert, dem Untersuchungsrichter eine einzige Silbe zu antworten; am Mittwoch verlangte derselbe plötzlich, zum Verhör geführt zu werden. Im Gerichtszimmer angelangt, forderte er, daß Gerichtsschreiber, Staatsanwaltsgehilfe und Gendarmen entfernt würden. Nach einigen Jögern wurde dieser Wunsch erfüllt. Hierauf verblieb Kyrillow nahezu dritthalb Stunden allein mit dem Untersuchungsrichter; er soll eine förmliche Serie neuer Anschläge gegen den Kaiser und andere politisch wichtige Personen enthüllt, aber keinen Kameraden angedeutet oder genannt haben. Der Untersuchungsrichter schien durch die Mittheilungen Kyrillow's ganz erschüttert. Hierauf wurde Kyrillow in seine Zelle zurückgebracht, der Richter fuhr zum Justizminister, dieser zu Tolstoi; beide begaben sich sofort nach Peterhof, woselbst nach längerem Bericht an den Zar eine lange Berathung stattfand. Vom nächsten Tage ab wurden die Gefangenen aufmerksamer behandelt, besser genährt und ihnen gestattet, den Gehilfen des procureur du jour jederzeit rufen zu lassen. Tolstoi, Rabakow, Bunge und Ostrowski erhielten keinerlei das Leben bedrohende Nihilistenbriefe, sondern nur die bestimmte Aufforderung, zu demissioniren, bei Androhung sonstiger Bestrafung.

Konstantinopel, 29. Juli. Die Engländer fordern Alexandria als Faustpfand für den rechtzeitigen Wiederabzug der türkischen Interventionstruppen, bis zu welchem die Engländer befehlt halten wollen. Die Schein-Vermittelung Arabi's, behufs seiner Unterwerfung zu unterhandeln, sollten nur dem Sultan ermöglichen, den von

den Engländern geforderten Erlaß, durch den Arabi vom Sultan als Rebell erklärt werden soll, zu umgehen.

Zwei Inspektoren des Kataster-Amtes, welche Augenzeugen der Mordscenen in Tanta und Mihallah gewesen, wurden am 23. d. von den englischen Behörden in Alexandrien vernommen. Der Inspektor in Tanta befandete: „Ich war auf der Eisenbahnstation am 11. Juli, als amtlich angezeigt wurde, daß sieben englische Kriegsschiffe durch das Feuer der Forts von Alexandrien in den Grund gehohlet worden seien. Am folgenden Tage kamen große Pöbelmassen aus Alexandrien mit Beute beladen. Sie gaben das Signal zum Maffatre, welches am 13. Juli um 8 Uhr Morgens begann. Gegen Mittag zählte ich nicht weniger als 85 Leichen, die in Gruppen von drei oder vier vorübergetragen wurden. Jedem Zuge gingen Weiber voran, an denen menschliche Arme und Beine gebunden waren. Dann folgten andere Weiber, welche jauchzten, als ob eine Hochzeit gefeiert würde und die Leichen umringten, welche an den Weinen mit Stricken entlang geschleift wurden, bis sie in Stücke fielen. Der Pöbel schlug die Leichen mit Knütteln, bis sie flach waren, fing die Eingeweide mit Stöcken auf und schleuderte sie gegen die von Europäern bewohnten Häuser. Die Eingeweide eines Griechen wurden an dem Schwanz eines Hundes befestigt und mit Petroleum begossen, welches unter dem Jauchzen der Frauen und Kinder angezündet wurde.“

Konstantinopel, 28. Juli. Meldung der „Agence Havas“. Es ist unrichtig, daß Arabi Pascha dem Sultan mittelst Schreibens erklärt habe, er würde die türkischen Truppen bekämpfen, wenn dieselben interveniren sollten; im Gegentheil habe Arabi Pascha dem Sultan erneuert Treue und Gehorsam gelobt.

Alexandrien, 28. Juli. Admiral Seymour erklärt in einem Schreiben an den Khedive, daß England keineswegs beabsichtige, Egypten für sich selbst zu erobern, noch irgendwie die Religion und die Freiheiten Egyptens anzutasten. England bezwecke lediglich den Khedive und das Volk gegen die Meuterer zu schützen und die Rebellion gegen den Khedive zu unterdrücken. Seymour erlucht den Khedive, die ägyptischen Soldaten zu veranlassen, daß sie in ihre Heimath zurückkehren, sowie die Anhänger Arabi's als Verräther zu behandeln.

Alexandrien, 29. Juli. Admiral Seymour richtete ein Schreiben an den Khedive, worin er erklärt, das Fort Abuksir sei eine dauernde Gefahr für die Positionen der Engländer; der Khedive möge angeben, welche Maßregeln er hiergegen ergreifen könne. Der Khedive erwiderte, er habe Kianul Pascha nach Abuksir gesandt, um die Garnison aufzufordern, sich zu ergeben; sollte die Garnison dieses verweigern, so überlasse er es dem Ermessen Seymour's, welche Maßregeln er ergreifen wolle. — Die erste derjenigen Personen, welche durch den aus Eingeborenen gebildeten Gerichtshof wegen Theilnahme an der Meuterei vom 11. Juni verurtheilt ist, wurde heute (28.) außerhalb der Stadt in Gegenwart der englischen Vertreter erschossen.

Verschiedenes.

— **Karlsruhe, 27. Juli.** Nach den Mittheilungen eines Konstanzer Blattes würde sich Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin bald nach der Rückkehr der Großherzoglichen Familie aus Bad Kreuth (Ende September oder Anfang Oktober) nach Stockholm begeben, um sich der Pflege der Kronprinzessin Viktoria zu widmen. — Das neueste Gesetzesblatt enthält schon eine der vom Landesgesundheitsrath beratenen Verordnungen, nämlich jene über die Begräbnisstätten. In 14 Paragraphen sind Anordnungen gegeben u. A. über die Entfernung des Begräbnisplatzes von den Wohnstätten, über die Beschaffenheit des Bodens, über sonstige sanitäre Vorsichtsmaßnahmen (Anlage von Brunnen), über Beschaffenheit der Särge, Numerirung der Gräber, u. dergl. mehr. Mancherlei Details bleiben der ortspolizeilichen Vorschrift überlassen.

— **Karlsruhe, 29. Juli.** Wie der „Karls. Z.“ mitgetheilt wird, besteht bei der badischen Unterrichtsverwaltung die Absicht, im Laufe der nächsten Jahre in den Lehrplänen für die drei untersten Klassen einerseits der Gelehrtenschulen, andererseits der Realgymnasien und höheren Bür-

gerschulen mit dem Lehrplan der Realgymnasien diejenigen Aenderungen durchzuführen, welche erforderlich sind, um eine vollständige Uebereinstimmung zwischen beiderlei Anstalten hinsichtlich des Unterrichts in den gedachten Klassen herzustellen. Diese Einrichtung wird alsdann zur Folge haben, daß Schüler, welche nach Absolvierung einer der drei untersten Klassen eines Realgymnasiums für promotionsfähig erklärt sind, in die nächsthöhere Klasse einer Gelehrtenschule und umgekehrt eintreten können, ohne sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen zu müssen.

§ **Sinsheim, 28. Juli.** Sicherem Bernehmen nach finden bei Sinsheim vom 28. August bis 2. September Detachements-Übungen und vom 4.—11. September Manöver der 28. Division statt.

* **Kirchardt, 30. Juli.** Bei der gestern dahier stattgehabten Wahl wurde Gemeinderath Georg Benz zum Bürgermeister gewählt.

— **Bruchsal, 28. Juli.** Ein einem Wolkbruch ähnlicher Regen, welcher gestern von 4 Uhr Nachm. bis weit in die Nacht andauerte, läßt großen Nachtheil für die bereits geschnittene Frucht befürchten.

— **Mosbach, 29. Juli.** Der badische Verein für Bienenzucht, welcher z. B. 1700 Mitglieder zählt, begeht mit der Generalversammlung am 27., 28. und 29. August seine 25jährige Jubelfeier in Bruchsal. Außer der Publikation der Vereinsrechnung, Aufstellung des Voranschlags, Wahl der Prämienkommission, des Abhaltungsortes der Generalversammlung für 1883 und des Gesamtvorstandes, werden die Herren: Ph. Wosmer in Kronau, Kaminfegermeister Blum in Berghausen, Seminar-Oberlehrer Schweickert in Karlsruhe und Hauptlehrer Fütterer in Stein Vorträge über „Bienenzucht und Landwirtschaft“, „Gebrauch der Honigschleuder“, „was in Baden zur Verbesserung der Bienenweide geschehen kann“ und: „Uebergang vom Stablbau in den Mobilbau“ halten. Wir rufen dem Vereine ein freudiges „Glückauf“ zu. (B. N. Z.)

— **Ulm, 27. Juli.** In Holzheim, D. A. Neuulm, wurden am Montag 2 Männer, welche auf dem Feld beschäftigt waren, fast zu gleicher Zeit vom Blitzschlag getroffen und waren sofort todt. Beide stehen im besten Alter und sind Familienväter.

— **Strasbourg, 27. Juli.** Heute Vormittag wurde bei der Straßenunterführung der Basel-Rothauer Bahnhöhle am Weißenthurmthore von einem von Königshofen kommenden Straßenbahnzuge ein Mann überfahren und dessen Körper gräßlich verstümmelt. Der Kopf und ein Bein desselben lagen neben den Bahnschienen, während der Rumpf und die übrigen Körperteile derart an den Achsen und dem Räderwerk des Dampfwagens verwickelt waren, daß Binden herbeigezogen werden mußten, um den Wagen zu heben und die verstümmelten Körperteile hervorzuziehen. Der Verunglückte soll sich die kunstvollen Bögen der Straße angesehen haben, als der Straßenbahnzug durch das Weißenthurmthor kam und ihn die Maschine erfaßte. Den Maschinenführer soll insofern keine Schuld treffen, als er, nachdem er den Mann auf dem Schienengeleise stehend gesehen, sofort Gegendampf gegeben und das Läutewerk an der Maschine in Bewegung gesetzt habe. Soeben erfahren wir, daß der Verunglückte der 53 Jahre alte Schneider Bernhard ist. Derselbe soll vollständig taub gewesen sein.

— **Leipzig.** (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Die unlängst mitgetheilte Entscheidung wegen Ueberfahrens eines Kindes durch die Eisenbahn ist nunmehr im gleichen Sinne gegen eine Pferde-Eisenbahn ergangen, indem dieselbe zur Entschädigung verurtheilt worden ist, als ein kleines Mädchen durch eigenes Verschulden unter die Pferde gerathen und schwer verletzt worden ist.

Nach badisch-französischem Rechte ist es unzulässig, dem zur Entschädigung berechtigten ein Schmerzensgeld zuzuerkennen, da dies kein Ersatz für materiellen Schaden, sondern eine reine Privatstrafe ist, welche im Gesetze keine Grundlage findet.

Ein Vormund hatte die Vormundschaft mit Bewilligung der Obervormundschaft niedergelegt und darauf dem neuen Vormund Rechnung gelegt, wonach er dem Mündel 7000 Mark schuldete. In einer notariellen Urkunde erklärte der neue Vormund, daß ihm das Mündelvermögen ausgeliefert sei und er dem früheren Vormund Decharge ertheile. Nunmehr nahm der letztere auf seine als hypothekensfrei attestirten Grundstücke eine große Summe als Darlehen bei einer Sparkasse auf. Die beiden Vormünder geriethen in Konkurs und es zeigte sich, daß jene Dechargeertheilung simulirt war, indem der alte Vormund lediglich einen Schuldschein

über 7000 M. ausgestellt und seinem Nachfolger übergeben hatte. Die Vertreter des Mündels machten den Vorrang vor der Hypothek der Sparkasse geltend und siegten in allen Instanzen, weil die Legalhypothek des Mündels so lang besteht, als derselbe eine Forderung an den Vormund hat, und weil in Wahrheit jene Forderung nie erloschen war.

Im Civilprozeße sind Personen, welche theils ein Gutachten erstatten, theils Zeugniß ablegen, mit dem doppelten Eide als Sachverständige und Zeugen zu belegen. Dagegen im Strafprozeße genügt es, wenn eine solche Person den Zeugeneid geleistet hat.

Der Angeklagte hatte, als er auf Zahlung von Zinsen aus einer Darlehensschuld verklagt wurde, eine vom Gläubiger ausgestellte Quittung verfälscht, indem er eine Zahl ausabirte und eine andere darüber schrieb. Obwohl der Beweis vorlag, daß die Zahlung wirklich geleistet worden war, ist eine Fälschung mit der Absicht eines widerrechtlichen Vermögensvortheils angenommen worden, weil der Angeklagte sich durch die falsche Urkunde den Sieg im Prozesse verschaffen wollte, während er nur berechtigt war, sich gesetzmäßiger Beweismittel zu bedienen. (Karlsr. Z.)

— (Ein Meteorstein im Vatikan.) Freitag Mittag fiel bei ganz heiterem Himmel vor den Fenstern der päpstlichen Gemächer im Vatikan ein Meteorstein nieder, der eine Länge von 30 und eine Breite von nahezu 8 Centimeter hatte. Der Aerolith soll bei seinem Fallen ein solches Geräusch gemacht haben, daß man im Vatikan schon glaubte, dieser Palast werde bombardirt. Der Papst selbst eilte erschrocken zum Fenster, um zu sehen, was vorgefallen sei.

— (Robert v. Mayer und die beiden Knaben.) Robert v. Mayer, der Urheber der mechanischen Wärmetheorie, spazierte einst in seiner Vaterstadt Heilbronn langsam die Straße hinab. Da begegneten ihm zwei Knaben, und der eine, der ihn kannte, zog den Hut vor ihm ab. „Du“, sagte der andere, „was ist denn das für Einer?“ — „Schäm' Dich, daß Du das nicht weißt, das ist ja der Robert Mayer!“ — „Der Robert Mayer? Was ist's denn mit dem?“ — „Er das ist der, welcher die Wärme erfunden hat! (Schalk.)

Haus- und Landwirthschaftliches.

Einfache Art des Einmachens von Früchten.

Es gibt wohl kein einfacheres Verfahren aus dem verschiedenem Obst ein schmackhaftes, haltbares Compot herzustellen, als es das nachstehend beschriebene ist, welches in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient, da es den gedachten Zweck auf dem denkbar einfachsten Wege erreichen läßt und für lange Zeit eine Speise liefert, die Jedermann schmeckt, sowie hinsichtlich ihres Geschmacks kaum mit anderem Eingemachtem verglichen werden kann. Der Geschmack, welcher durch Rum und Zucker, in Verbindung mit dem Saft des betreffenden Obstes bedingt wird, ist ein höchst pikanter und kann, wenn man vor der Verwendung etwas Essig zuzibt, auch in einen säuerlich süßen umgewandelt werden. Die Haltbarkeit des Ganzen wird theils durch den Alkohol des verwendeten Branntweines, theils dadurch bedingt, daß hochgradige Zuckerlösungen für das Gedeihen zerstörter Pilze sehr ungeeignet sind. Von Schimmel oder sonstigen Ursachen des Verderbens ist selbst bei Benützung eines Topfes mit 50 Liter Inhalt nichts bemerkbar geworden. Man nimmt einen gut glasirten Topf entsprechender Größe, den man mit einem leicht abnehmbaren Verschluss (Holzdeckel, Pergamentpapier u. s. w.) versieht und in einem kühlen, trocknen Keller aufstellt. Sind die Erdbeeren reif, so schüttet man in den Topf eine Flasche Rum und fügt nun die Erdbeeren, mit dem gleichen Gewichte Zucker hinzu. Wenn die sonstigen Obstsorten, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Kirichen, Pflirsche, Aprikosen, Melonen, Ananas, Zwetschen u. s. w. reif sind, fügt man solche jeweils nebst der gleichen Gewichtsmenge Zucker hinzu, rührt leicht um und bedeckt das Gefäß immer wieder gut. Auch feine Äpfel sowie Birnen können beigelegt werden und erhöhen den Geschmack des Obstgemisches. Statt Rum — die Verwendung von solchem hat dem Verfahren die Bezeichnung „Rumtopf“ verschafft — kann man auch Cognac, oder sonstigen guten Branntwein verwenden, allein in diesem Falle wird das Aroma des Ganzen weniger fein. Aprikosen, Pflirsche, Äpfel befreit man von Haut und Kernen und schneidet sie in kleinere Stücke. Auch werden Kirichen, Zwetschen u. s. w. von den Steinen befreit. Wer die Kerne von Stachelbeeren und Johannisbeeren nicht liebt, muß auf deren Verwendung verzichten.

— Sinsheim, 28. Juli. (Schöffengericht.)
Zur Verhandlung gelangten die Anklagen:

1. Gegen Peter Hammer und David Böbel von Reidenstein wegen Vergehens gegen § 288 St.G. (Beseitigung von Vermögensstücken, um sie der Zwangsvollstreckung zu entziehen). Hammer erhielt 8, Böbel wegen Beihilfe 3 Tage Gefängnis.
2. Andreas Weigel Ehefrau, Christina geb. Schlotterbeck von Waldangeloch, erhielt wegen Uebertretung des § 370 Z. 5 N.St.G. eine Haftstrafe von 14 Tagen.
3. Ludwig Burkhardt jg. von Waldangeloch erhielt wegen Forstdiebstahls eine Geldstrafe von 4 M. 80 Pf. eventuell 4 Tage Gefängnis.
4. Anklage gegen Albert Reubeck von Forst wurde verlag.
5. Jakob Bader Ehefrau, Christine geb. Kurzmann von Michelfeld, wurde wegen unter mildernden Umständen verübter Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von 5 Wochen verurtheilt.

6. Leopold Bamberger von Reidenstein wegen Vergehens gegen § 299 N.St.G. (Eröffnung eines fremden Briefes) in eine Geldstrafe von 15 M. verfällt.

7. Michael Maier und Georg Haas von Rohrbach wurden wegen Beamtenbeleidigung ersterer mit 8, letzterer mit 14 Tagen Gefängnis bestraft.

8. Johann Baptist Rinell, Handelsmann von Frankenthal, wurde wegen Beamtenbeleidigung zu 4 Wochen Gefängnis verurtheilt, auch dem Beleidigten, Bahnerpeditor Wunsch hier, die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen binnen 4 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils im Sinsheimer Landboten bekannt zu machen.

9. Wilhelm Heisterhagen von Düsseldorf wurde wegen Betrugs zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt. Der Mitangeklagte Heinrich Throm von Hottingen freigesprochen.

Schiffahrts-Nachrichten.

Bremen, 26. Juli. Der Postdampfer General Berber vom Nordd. Lloyd in Bremen ist heute in Newyork angekommen.

Bremen, 26. Juli. Der Postdampfer „Donau“ vom Nordd. Lloyd in Bremen ist gestern wohlbehalten in Southampton angekommen.

Laut Telegramm sind die Hamburger Postdampfschiffe: „Wieland“, am 12. Juli von Hamburg und am 14. Juli von Havre, am 26. Juli 8 Uhr Morgens in Newyork angekommen. „Gerber“, am 13. Juli von Newyork, am 25. Juli in Hamburg eingetroffen. „Simbria“, am 15. Juli von Newyork nach Hamburg, am 25. Juli Sillly passiert. „Athenia“, am 24. Juli von St. Thomas nach Hamburg abgegangen. „Allemania“, am 11. Juli von St. Thomas nach Hamburg, am 27. Juli Lizard passiert. „Rio“, am 25. Juli von Bahia nach Hamburg abgegangen. „Buenos Aires“, rückkehrend von Brasilien, am 25. Juli von Lissabon nach Hamburg weitergegangen. „Corrientes“ von Hamburg nach Brasilien, am 26. Juli von Lissabon weitergegangen. „Balsparaiso“, rückkehrend von Brasilien, am 23. Juli in Hamburg eingetroffen.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Sinsheim.

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Die Maßregeln gegen die Neblauskrankheit betr.

Nr. 8611. Die Gemeinderäthe in den Nebbau treibenden Gemeinden des Amtsbezirks werden veranlaßt, eine Beobachtungskommission aus mindestens drei Mitgliedern nach Anhörung des Nebbesitzer zu bestellen und hierher namhaft zu machen, wobei zugleich anzugeben ist, wen die Kommissionsmitglieder zu ihrem Vorstande gewählt haben. Wegen der Obliegenheiten der Kommissionsmitglieder verweisen wir auf die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 21. Juni d. J. Gef.- und V.-D.-Bl. S. 182. Sinsheim, den 29. Juli 1882.

Kopp.

[1103]

Nr. 14990. Die sämtlichen Gemeinderäthe des Bezirks werden beauftragt, alsbald anher anzugeben, wann die durch Verordnungen Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Januar 1874, Gesetzblatt Nr. V und vom 19. September 1879 Gesetzblatt Nr. XXXIV vorgeschriebene Vereinigung der Unterpfaundsbücher letztmals stattgefunden hat, wann dasselbe förmlich beendet wurde und auf welchen Zeitraum (wobei das Anfangs- und Schlußjahr anzugeben ist) sich dasselbe erstreckt hat. Sinsheim, den 28. Juli 1882.

Großh. Amtsgericht.

Frey.

[1099]

Bekanntmachung.

Das Großh. Amtsgericht Sinsheim hat unterm heutigen Nr. 15122 nachstehend veröffentlichten Beschluß erlassen:

„Die Wittve des Wolf Benjamin Keller, Bertha geb. Destreicher von Ehrstädt, hat um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, falls nicht binnen 6 Wochen Einsprachen dagegen hier vorgebracht werden.“

Sinsheim, den 20. Juli 1882.

Der Gerichtsschreiber.

A. Häfner. [1085]

Gr. Staatsanwaltschaft Heidelberg.

Nr. 7636. In der Zeit vom 16.—23. ds. Mts. wurden in Grombach eine schwarze Tuch- sog. Klappenmütze und ein Paar aus 13 verschiedenen Sorten Wolle gestrickte Hosenträger entwendet.

Ich bitte um Fahndung.

Heidelberg, den 27. Juli 1882.

Der Staatsanwalt.

Walz.

Saline Rappennau.

Säcke-Versteigerung.

Montag den 7. August d. J. werden hier von Nachmittags 2 Uhr an circa 2500 Stück abgängige Salzsäcke gegen Baarzahlung versteigert. Gr. Salineverwaltung.

Die

Gemeinderrechnung

von Sinsheim vom Jahr 1881 mit Nebenrechnungen, Beilagen und Prüfungsprotokoll liegt vom 2. August d. J. an 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflchtigen im Rathshaus auf.

Sinsheim, den 31. Juli 1882.

Gemeinderath:

Speiser.

[1105]

Laur.

Herbst- oder Stoppelrübsamen,

in verschiedenen Sorten, von diesjähriger Ernte, empfiehlt

[1096]

Carl-Fischer.

gebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt. (Art. 3 des Gesetzes.)

b) Reichsausländer, welche im Großherzogthum wohnen, insoweit als die Kapitalien in deutschem Reichsgebiete angelegt sind, oder die Bezüge aus letzterem herkommen. (Art. 4 des Gesetzes.)

2. Die Kapitalrentensteuererklärungen sind in der nach Artikel 22 des Gesetzes andurch festgesetzt werdenben achttagigen Frist vom 27. Juli bis 3. August 1882 bei dem Schatzungsrathe abzugeben.

3. Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht gemäß Art. 18 des Gesetzes nach dem Stand des Vermögens vom 1. Mai d. J.

4. Alle jene Steuerpflichtigen haben Steuererklärungen einzureichen, a) welche nach dem 1. Mai vorigen bis zum 1. Mai d. J. erst in den Bezug steuerbarer Zinsen und Renten von mehr als 60 M. jährlich gekommen sind;

b) bei welchen der Jahresbetrag der steuerbaren Zinsen und Renten nach dem Satnd des Vermögens auf 1. Mai d. J. den Jahresbetrag des von ihnen bereits versteuerten Zinsen- und Renteneinkommens um mehr als 60 M. übersteigt;

c) welche inzwischen ihren früheren Wohnsitz im Lande verlassen haben, und darum noch nicht an ihrem jetzigen Wohnsitz zur Steuer aufgenommen sind;

d) welche durch ihre im vorigen Jahre erfolgte Niederlassung im Großherzogthum steuerpflichtig geworden und vom laufenden Jahre an zur Kapitalrentensteuer beizuziehen sind. (Art. 13 Absatz 2 des Gesetzes.)

5. Will gemäß Artikel 19 des Gesetzes eine Steuerminderung beansprucht oder eine Verichtigung der Steuerschuld erwirkt, oder eine Steuer-rückvergütung gefordert oder der Strich im Steuerregister veranlaßt werden, so ist in den beiden ersteren Fällen eine neue Steuererklärung und in den beiden letzteren Fällen eine das Sachverhältnis begründende Anzeige bei dem Schatzungsrathe, und zwar gleichfalls in der unter Ziffer 2 festgesetzten achttagigen Frist einzureichen.

6. Steuerpflichtige, welche binnen dieser Frist oder längstens bis zum 31. August d. J. die vorgeschriebene Steuererklärung nicht abgegeben haben, setzen sich einer Strafe aus, welche nach Artikel 27 des Gesetzes neben der nachzuzahlenden Steuer in dem achtfachen Betrag der in den letzten drei Jahren gar nicht oder zu wenig angelegten Steuer besteht.

7. Formulare zu den Steuererklärungen sammt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrathe unentgeltlich verabreicht und wird daselbst auch über Aufstellung der Steuererklärungen den hiezu Verpflichteten auf Ansuchen mündliche Belehrung gegeben.

Sinsheim, den 17. Juli 1882.

Der Schatzungsrath.

Speiser.

[1075]

Bekanntmachung.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben für das nächstkünftige Steuerjahr 1883 wird am

Donnerstag den 3. und Freitag den 4. August l. J. je Morgens von 8 Uhr bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr bis 6 Uhr

dahier im Rathhaus vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer abgeschrieben haben will, muß selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen und darum nachsuchen. Ebenso Derjenige, dem zuzuschreiben ist, sei es wegen Erwerbung eines Grundstücks oder Gebäudes, sei es wegen veränderter Benutzungsart der Grundstücke oder Gebäude, oder wegen Erbauung neuer oder Vergrößerung vorhandener Gebäude.

II. In Bezug auf die Erwerbsteuer:

1. Der Erwerbsteuer unterliegt nach dem Gesetz vom 25. August 1876: A. der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen;

Bekanntmachung.

Die Feststellung der Kapitalrentensteuer für 1882 betreffend.

Den Kapitalrentensteuerpflichtigen wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) hiermit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Steuerpflichtig sind:

a) Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, mit dem ganzen Betrag ihres nach Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichs-

B. der nicht schon hierunter begriffene Ertrag der Arbeit, Dienstleistungen und sonstigen Berufstätigkeit derjenigen Personen, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Befreit von der Erwerbsteuer sind unter Andern:

- a. Personen, welche nur die Landwirtschaft betreiben, vorausgesetzt daß das Steuerkapital der sämtlichen, von ihnen bewirtschafteten Grundstücke weniger als 15000 Mark beträgt und sie entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder ledige Frauenspersonen, oder Wittwen, oder von ihrem Ehemanne getrennt lebende Frauen sind;
 - b. der Verdienst der Diensthöten, so ferne deren in Geld bestehender Lohn weniger als 300 Mark jährlich beträgt;
 - c. Personen, welche weder Landwirtschaft noch Bergbau betreiben, wenn der Jahresbetrag des persönlichen Verdienstes 500 Mark jährlich und auch das Betriebskapital den Betrag von 700 Mark nicht erreicht.
2. Die nach vorstehenden Angaben erwerbsteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer und Ausländer, auch erwerbsteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften, haben an der oben bestimmten Tagfahrt schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:
- a. wenn sie eine erwerbsteuerpflichtige Thätigkeit begonnen haben, aber noch nicht zur Erwerbsteuer angelegt sind;
 - b. wenn sie, obgleich schon zu dieser Steuer beigezogen, durch Erweiterung ihrer Erwerbsthätigkeit oder durch den Betrieb weiterer Erwerbszweige den bisher besteuerten Jahresertrag vermehrt haben;
 - c. wenn sie ein bisher betriebenes Gewerbe oder sonstigen Erwerbszweig aufgegeben haben und zu einem andern übergegangen sind;
 - d. wenn sie auf gänzliche Befreiung von der Steuer oder auf eine Ermäßigung der seitherigen Besteuerung Anspruch zu haben glauben. — Landwirthe, welche Steuerbefreiung ansprechen, weil sie bis zum Schluß dieses Jahres das 65. Lebensjahr zurückgelegt, haben den Anspruch durch Vorlage eines Geburtszeugnisses des Standesbeamten oder Pfarramts zu begründen.
3. Druckformulare zu den Steuererklärungen werden von heute an bis zum Ablauf der für das Ab- und Zuschreiben bestimmten Tagfahrt im Geschäftszimmer des Bürgermeistersamtes (Schatzungsraths) unentgeltlich verabreicht.
4. Wer die vorgeschriebene Steuererklärung nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der im Gesetz angedrohten Strafe.

Sinsheim, den 17. Juli 1882.

Bürgermeisteramt.
Epißer.

[1075]

Katastervermessung in der Gemarkung Epsenbach betr.

Die Pläne und das Güterverzeichnis von der Gemarkung Epsenbach sind von Montag den 14. August an 6 Wochen lang zur Einsicht der theilhabenden Grundbesitzer auf dem Rathhause daselbst aufgelegt.

Am gleichen Tage (14. August) erfolgt die Austheilung der Güterzettel von Morgens 7 Uhr an. Etwaige Erinnerungen sind während der Offenlegungsfrist schriftlich auf dem Rathhause abzugeben. Der Zeitpunkt, wann der Unterzeichnete zur mündlichen Entgegennahme von Erinnerungen auf dem Rathhause zu Epsenbach anwesend sein wird, wird besonders bekannt gemacht werden.

Falls Erinnerungen mündlich vorgebracht werden, so sind jeweils die betreffenden Erwerbssurkunden mitzubringen.

Wolsach, den 31. Juli 1882.

Sodemüller, Geometer.

[1102]

Carl Hochstetter, Eppingen.

An- und Verkauf von Staatspapieren, Pfandbriefen, Actien, Prioritäten, Anlehensloosen etc.
Effectuirung von Börsenaufträgen für Frankfurt a/M., Berlin und andere Börsenplätze zu coulantem Bedingungen.
Umtausch fremder Münzsorten und Banknoten. Discontirung.
Auszahlungen und Wechsel auf New-York und sämtliche Nebenplätze der Vereinigten Staaten.
Einlösung von Zins- und Dividenden-Coupons ohne Abzug, resp. zum Tagescours. Besorgung neuer Couponsbogen.
Auskunftsertheilung bei Kapital-Anlagen, sowie Nachsehen von Ziehungen bereitwillig und gratis.
Prompte, billige und gewissenhafte Ausführung aller Aufträge.

Für Bürgermeisterämter!

Voranschläge für die weltlichen Stiftungen,
Quartierliste und Quartierbilletts,
Einladungen zu Bürgermeister- u. Gemeinderathswahlen;
Wahlzettel hiezu empfiehlt die Buchdruckerei von
G. Becker in Sinsheim. [1013]

Fertige Herrenkleider,

Joppen von Turntuch, Lüste und Rammgarn,
Hosen & Westen in verschiedenen Stoffen,
Kinder-Anzüge empfiehlt zu sehr billigen Preisen
Sigmund Reinach, Eisenbahnstraße.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.

Geschäfts-Anzeige und Empfehlung.

Ich beehre mich, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich unterm Heutigen eine

Buchbinderei

am hiesigen Platze eröffnet habe und empfehle mich in allen Buchbinder-, Cartonnage-, Portefeuille- und Galanterie-Arbeiten, sowie Einrahmen von Bildern etc. etc.;

gleichzeitig mache ich auf mein Lager in Geschäfts-, Haushaltungs- und Schulbüchern, sowie Schreib- und Zeichenmaterialien

aufmerksam und sichere im Voraus reellste und billigste Bedienung zu.

Sinsheim, den 1. August 1882.

Jacob Doll,

Buchbinder und Portfeniller.

Hauptstraße Nr. 10.

Das Geschäftszimmer

des Unterzeichneten befindet sich

65 Hauptstrasse 65 II. Stock

und empfiehlt sich in

Klag- und Prozeßsachen,

Vertretungen bei Großh. Amtsgericht hier und auswärts, Betreuung von ausstehenden Forderungen auf gültlichem und gerichtlichem Wege. Kostenberechnung billig.

[1044]

M. Wächter.

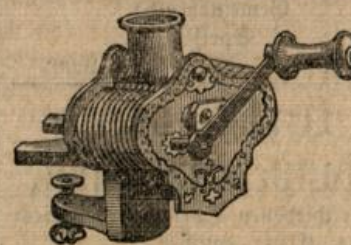
Constanzer Rahmkäse

in vorzüglicher Qualität billigt bei

Wilh. Scheeder.

4,300,000 Mark

sind zu 4 1/2 % in beliebigen Posten zum Ausleihen angemeldet. Verlagscheine an C. G. Gutmann in Heidelberg, Rohrbacherstraße Nr. 37.



in vielen Sorten, zu billigen Preisen bei Carl-Fischer.

Das neuentdeckte

J. Andels überseeische Insekten-Pulver

zur totalen Ausrottung aller Insekten, als: Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaben, Rissen, Fliegen, Ameisen, Käotten, Vogelmilben, Blattläuse etc. billig zu haben bei

J. E. Marg in Waiblingen.

Kreispflege-Anstalt Sinsheim.

Die Lieferung von ca. 1000 Kilo Schmier- (Oel) Seife und 200 Kilo Kernseife auf jeweilige Bestellung durch den Vorstand soll für ein Jahr im Summationswege vergeben werden. Angebote hierauf sind binnen 8 Tagen anher einzureichen.

Die Verwaltung.

Im Antheile sind billig zu verkaufen: ein Kinderkorb mit Matratze, ein großer Kinderwagen mit Matratze, ein Büchergestell, ein Aktenschrank.

Stearinkerzen

empfehlen billigt Wilh. Scheeder.

Kirchardt.

Oel- und Wasserfarben, Firnisse u. Anstreichpinsel

empfehlen zu möglichst billigen Preisen [779] Aug. Dehoff.

Ein brauner glatthaariger Jagdhund, auf den Namen Lord hörend, hat sich seit Samstag verlaufen. Der Bringer erhält gute Belohnung auf dem Eulenhof.

